



Leistungsbeschreibung

Atemschutzfilter A2B2E2K2-P3 R D/NBC

Az. B 20.19 - 0627/25/VV : 1

Ihre Vergabestelle für das Vergabeverfahren

Beschaffungsamt des BMI

Anschrift Beschaffungsamt des BMI
 Referat B20
 Brühler Straße 3
 53119 Bonn

Ausgabennummer 1
Ausgabedatum 04.08.2026

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines.....	3
2.	Mitgeltende Unterlagen.....	3
2.1	Allgemein	3
2.2	Speziell	3
3.	Leistungsanforderungen	4
3.1	Allgemeine Anforderungen.....	4
3.2	Filteraufbau.....	4
3.3	Rückhalteleistung Kampfstoffe.....	4
3.4	Lagerung	5
4.	Kennzeichnung.....	5
5.	Dokumentation	5
6.	Gewährleistung	5
7.	Qualitätssicherung	6
7.1	Güteprüfung.....	6
7.2	Qualitätsprüfzertifikat (QPZ).....	6
7.3	Qualitätssicherungssystem	6
7.4	Qualitätssicherungsprüfungen	6
8.	Logistische Forderungen	6
8.1	Bestellungen (Abrufe).....	6
8.2	Lieferung	7
8.3	Zusätzliche Angaben durch den Hersteller	7

1. Allgemeines

Die Atemschutzmaske M2000 ist in Kombination mit dem **Kombinationsfilter A2B2E2K2-P3 R D/NBC** ein Ausstattungselement der persönlichen CBRN-Schutzausstattung des Bundes. Eine Maske sowie zwei Atemschutzfilter sind im Grundsatz für jede Einsatzkraft vorgesehen. Die persönliche CBRN-Schutzausstattung des Bundes wird für die im Zivil- und Katastrophenschutz (nach § 13 ZSKG) operierenden Einsatzkräfte, in Stärke der Doppelbesatzung der jeweiligen Bundes-Fahrzeuge, vorgesehen. Daraus ergibt sich ein besonderes technisches Anforderungsprofil an den Atemschutzfilter, um die Einsatzkräfte vor chemischen, biologischen, nuklearen und radiologischen Gefahren zu schützen.

2. Mitgeltende Unterlagen

2.1 Allgemein

Deutsche und europäische Gesetze und Verordnungen sind zwingend einzuhalten. Die angebotenen Produkte müssen darüber hinaus bezüglich Ihres Verwendungs- und Einsatzzweckes gemäß dieser Leistungsbeschreibung den in der Bundesrepublik Deutschland zum Lieferzeitpunkt gültigen Regeln der Technik entsprechen.

Für die Ausführung und den Lieferumfang gelten insbesondere die einschlägigen Bestimmungen, die relevanten ISO-, EN-, DIN- und Richtlinien. Die Richtlinien zur Einhaltung von Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit müssen beachtet werden. Weiterhin sind die UVV- und Umweltschutzbestimmungen einzuhalten. Für alle Normen und Richtlinien gilt die Gleichwertigkeit nach § 31 VgV.

2.2 Speziell

Vorschrift	Benennung
PSA-Verordnung 2016/425	Verordnung über persönliche Schutzausrüstung
DIN EN 148-1: 2019-05	Atemschutzgeräte - Gewinde für Atemanschlüsse - Teil 1: Rundgewindeanschluss;
DIN EN 143: 2021-07	Atemschutzgeräte- Partikelfilter- Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung;
DIN EN 14387: 2021-07	Atemschutzgeräte - Gasfilter und Kombinationsfilter - Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung;
TL 4240-0065: 2023-08	Filter, nicht magnetisierbar für ABC-Schutzmaske M2000

Vorschrift	Benennung
TL 4240-0017: 2023:11	Schraubfilter, nicht magnetisierbar für ABC-Schutzmaske
TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwerte Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

3. Leistungsanforderungen

Die nachfolgenden Anforderungen müssen mit dem Angebot erfüllt werden. Bei Nichterfüllung einer Anforderung muss das Angebot zwingend nach § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV von der Wertung ausgeschlossen werden.

3.1 Allgemeine Anforderungen

- (1) **Kombinationsfilter A2B2E2K2-P3 R D/NBC** -Filter nach DIN EN 14387 und DIN EN 143 mit Rundgewindeanschluss (DIN EN 148-1) und einer zusätzlichen Rückhalteleistung für Kampfstoffe.
- (2) Von der Nutzung des Filters dürfen keine gesundheitlichen Risiken ausgehen. Es wird hier das Einhalten der Vorgaben der TL 4240-0065 Kap. 1.3 (abrufbar unter https://tl.baainbw.de/AG-Bund/TL/ML_Suche_TL.asp unter der angegebenen TL-Nummer) gefordert. (u.a. REACH- und CLP-Verordnung)

3.2 Filteraufbau

- (1) Der Filtertopf und Filterdeckel bestehen aus Aluminium. Der Filtertopf weist den Rundgewindeanschluss nach DIN EN 148-1 auf, dieser ist mit einer Aluminiumkappe am Gasausgang versehen. Der runde Gaseingang ist mit einem Kunststoffdeckel versiegelt. Das gesamte Filtergehäuse ist wasserdampfdicht verschlossen.
- (2) Wirkmechanismus: Gase und Partikel treten über die partikelfiltrierende Filterschicht aus Mikroglasfasern ein. Gasförmige Gefahrstoffe werden durch die im Filterbett fixierte, imprägnierte Aktivkohle gebunden.
- (3) Der beim Einbringen der Filterschichten in den Filtertopf evtl. entstehende Staub ist mit trockener und gereinigter Pressluft zu entfernen. Filtertopf und Filterdeckel sind luftdicht miteinander zu verbinden. Sofern Klebe- und Abdichtungsarbeiten erforderlich sind, sind diese so auszuführen, dass keine Dichtungsmasse auf der Außenseite austritt.

3.3 Rückhalteleistung Kampfstoffe

- (1) Die Kampfstoff-Rückhalteleistung für die Prüfstoffe Chlorcyan, Chlorpikrin, Blausäure müssen den Mindesthaltezeiten der Tabelle 2.5.7 nach der TL-4240-0017 (abrufbar unter https://tl.baainbw.de/AG-Bund/TL/ML_Suche_TL.asp unter der angegebenen TL-Nummer) entsprechen.

- (2) Die Tests für die geforderte Kampfstoff-Rückhalteleistung erfolgen nach mechanischer Vorbelastung und Befeuchtung gemäß den Forderungen des Kapitels 2.5.10 der TL-4240-0065 (abrufbar unter https://tl.baainbw.de/AG-Bund/TL/ML_Suche_TL.asp unter der angegebenen TL-Nummer) unter Berücksichtigung des Anhangs I „Prüfung der Gasfilterelemente“:

Nach der Einspannung des Filters in eine geeignete Prüfstrecke wird die Zeit in Minuten zwischen dem Beginn einer konstanten Prüfstoffbeaufschlagung bis zum Nachweis einer festgelegten Durchbruchkonzentration auf der Reinluftseite des Filters bestimmt.

Abweichende Verfahren, Prüfeinrichtungen oder Geräte im Sinne dieser Gasfilterprüfung sind zulässig, sofern alle genannten Prüfbedingungen zeitlich konstant eingehalten werden und gleichwertige Ergebnisse erzeugt werden können. Es ist freigestellt, ob für die Detektion der Prüfstoffe physikalische Messmethoden oder (nass-)chemische Verfahren zur Anwendung kommen, soweit eine ausreichende Nachweisempfindlichkeit gegenüber dem Prüfstoff besteht und der Konzentrationsverlauf in Echtzeit wiedergegeben wird.

- (3) Der Durchlass des Partikelfilters muss beim Paraffinölnebeltest $\leq 0,003\%$ sein.

3.4 Lagerung

- (1) Der Filter ist für eine Lager- und Einsatztemperatur im Bereich:
-5° bis +50° Celsius vorgesehen, bei einer **relativen Feuchte von $\leq 90\%$** .
- (2) Die Lagerdauer beträgt unter den unter Punkt (1) genannten Bedingungen **mindestens 10 Jahre**. Die Lagerdauer mit genannten Umgebungsparametern muss bestätigt und mit dem Angebot vorgelegt werden. Die maximalen Bereiche von Temperatur und Feuchtigkeit zur Lagerung und zum Einsatz sind anzugeben. Zum Zeitpunkt der Auslieferung darf der Filter ein maximales Alter von 12 Monaten aufweisen.

4. Kennzeichnung

Die Eigentumskenzeichnung „BUND“ ist im Minimum auf der Filterverpackung (Grundverpackung), wenn möglich auch auf dem Filter selbst in geeigneter Form anzubringen. Das Kennzeichen ist in Großbuchstaben, Engschrift nach DIN 1451 und lesbar auszuführen. Die Kennzeichnung darf andere kennzeichnungspflichtige Informationen auf dem Filter nicht überdecken und darf nicht entfernbar sein ohne Spuren zu hinterlassen.

5. Dokumentation

- (1) Die Bedienungsanleitung muss in deutscher Sprache dem Angebot und der Einzelverpackung beigelegt werden.
- (2) Sämtliche Unterlagen sind auch in digitaler Form als *.pdf und als bearbeitbare Datei z.B. *.docx zur Verfügung zu stellen.

6. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Lieferdatum des Filters.

7. Qualitätssicherung

7.1 Güteprüfung

Der Güteprüfdienst des BeschA ist berechtigt, sich von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistungen zu überzeugen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der AGB § 10. Soweit im Auftrag nichts anderes vereinbart ist, führt die Qualitätssicherung (QS) des Beschaffungsamts (BeschA) die Güteprüfung durch. Die Bereitschaft zur Güteprüfung ist 14 Tage vor Lieferung via E-Mail (QS@bescha.bund.de) der Qualitätssicherung des BeschA anzuzeigen und ein entsprechender Termin abzustimmen.

7.2 Qualitätsprüfzertifikat (QPZ)

Anstelle einer Güteprüfung kann die Auftraggeberin von der Auftragnehmerin ein QPZ gemäß DIN 55350-18 Abschnitt 4.2.2 (Bestätigung der vertragsgemäßen Beschaffenheit einschließlich der Dokumentation von Einzelprüfergebnissen) oder Abschnitt 4.2.1 (Bestätigung der vertragsgemäßen Beschaffenheit ohne Einzelprüfergebnisse) anfordern.

7.3 Qualitätssicherungssystem

Der Hersteller unterhält bezüglich der angebotenen Produkte ein nach PSA-Verordnung vorgegebenes Qualitätssicherungssystem und weist die jährliche Überprüfung der Produktionsstätte bezüglich Einhaltung der Produktionsstandards auf Anforderung nach.

7.4 Qualitätssicherungsprüfungen

Der Güteprüfdienst behält sich Stichprobenprüfungen zur Einhaltung des Produktionsstandards vor.

8. Logistische Forderungen

Der Abruf der Filter erfolgt über das Kaufhaus des Bundes (KdB). Die genauen Bedingungen sind dem beiliegenden Entwurf der Rahmenvereinbarung zu entnehmen (Anlage 07). Im Folgenden werden die wichtigsten der Bedingungen zu den logistischen Forderungen aus der Rahmenvereinbarung noch einmal aufgeführt.

8.1 Bestellungen (Abrufe)

- (1) Die Bestellungen erfolgen ausschließlich über das KdB.
- (2) Die Mindestbestellmenge pro Bestellung beträgt 1 Stück.
- (3) Ein Filter muss in einem Einzelkarton, vakuumiert in einer Schutzfolie verpackt sein (Grundverpackung).
- (4) Bei Sammelpackungen soll die Verpackung wie folgt erfolgen:
 - 1) Empfohlene Außenmaße der Verpackung: 60 cm x 40 cm x 40 cm

- 2) Hinweis: Bei einer Anlieferung auf Palette sind vorzugsweise Einweg-Paletten mit den Maßen 1200 mm x 800 mm zu benutzen. Die Füße der Palette sollten im Euro-Paletten Maß sein. Die maximale Palettenhöhe inklusive Palette ist vor Auslieferung mit dem jeweiligen Besteller abzustimmen.
- (5) Verpackung Allgemein:
Die Auslieferung erfolgt in handelsüblicher, den Erfordernissen des Liefergegenstandes und der Versandart angepasster Verpackung. Die Auftraggeberin legt dabei Wert auf einen möglichst umweltschonenden Einsatz. Unnötig aufwändige, unnötig viele und unnötig große Verpackungen sind zu vermeiden. Versandverpackungen aus Recyclingmaterialien sind von der Auftragnehmerin zu bevorzugen.

8.2 Lieferung

- (1) Die Atemschutzfilter sind nach Zugang der Bestellung spätestens innerhalb von 28 Tagen zu liefern
- (2) Die Lieferung erfolgt gemäß DAP Incoterms 2020
- (3) Der Lieferort (Erfüllungsort) ist der im Einzelabruf genannte Lieferort. Mögliche Lieferorte sind über das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verteilt.

8.3 Zusätzliche Angaben durch den Hersteller

Die Angabe, ob die Filter als Dual-Use oder Rüstungsgut eingestuft sind, ist erforderlich. Falls eine Einstufung gegeben ist, sind die Zuordnungsnummern anzugeben. (Ausfuhrliste der Außenwirtschaftsverordnung als kontrollierte Rüstungsgüter oder in der Dual-Use-Verordnung als Güter sowohl im zivilem als auch militärischem Nutzen).